

**wußt außerhalb unseres Staates stellen und als Staatsverbre-
cher die Fundamente unseres Staates angriffen.***

Dies sind die beiden Seiten, nach denen sich unser Strafrecht ent-
faltet.

Der Rechtsausschuß hat eingehend die Tatbestände der Staatsver-
brechen beraten. Er betrachtet es als einen großen Fortschritt, daß
diese Verbrechen, die bisher in dem Art. 6 Abs. 2 der Verfassung
zusammengefaßt waren und die durch die Rechtsprechung konkreti-
siert wurden, jetzt in einzelnen, genau umschriebenen gesetzlichen
Tatbeständen formuliert sind. Der Inhalt der einzelnen Tatbestände
ist bereits vom Regierungsvertreter dargelegt worden.

Was das Strafmaß für die Staatsverbrechen betrifft, so fand die
getroffene Regelung die volle Zustimmung des Ausschusses. Es ist
ein breiter Rahmen gesetzt; die regelmäßige Strafe ist zeitliches
Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren. Bei bestimmten Verbrechen, und
zwar beim Staatsverrat, der Spionage, der Diversion und der Sabo-
tage kann in schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus oder sogar
die Todesstrafe verhängt werden. Der Ausschuß ist der Meinung,
daß wir angesichts der Tatsache, daß die Organisierung von Verbre-
chen dieser Art zu dem erklärten Programm gewisser imperialisti-
scher Mächte gehört und daß sich diese Mächte den Sturz der Ar-
beiter-und-Bauern-Macht und die Einverleibung des Territoriums
unseres Staates in das imperialistische Paktsystem zum Ziel gesetzt
haben, auf diese harten Strafen nicht verzichten können.

Bei der Behandlung der einzelnen Tatbestände wurde im Ausschuß
die besondere Gefährlichkeit des in § 21 des Gesetzes geregelten
Verbrechens der Verleitung zum Verlassen der Republik hervor-
gehoben. Abwerbung ist das Hinüberlocken unserer Bürger in das
imperialistische Lager. Das gehört zu den infamsten, vor keiner Zer-
störung der Menschenschicksale zurückschreckenden Mitteln des kal-
ten Krieges der NATO — ein infames Schachspiel mit Menschen-
leben und Menschenschicksalen. Der Ausschuß hat diese Bestimmung
eingehend untersucht und billigt sie vollauf.

Die Bestimmungen über den Schutz des gesellschaftlichen Eigen-
tums bringen Veränderungen, die vom Regierungsvertreter hier
dargelegt wurden. Der Rechtsausschuß begrüßt sie insbesondere

* W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwick-
lung in der Deutschen Demokratischen Republik — Referat auf der 33. Tagung
des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am
16. Oktober 1957 Børlin 1957, S. 118.